

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2640/98 DER KOMMISSION**  
**vom 9. Dezember 1998**  
**mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in**  
**Tunesien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 906/98 des Rates  
vom 27. April 1998 mit allgemeinen Bestimmungen für  
die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien<sup>(1)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.  
906/98 sind die Einzelheiten der Eröffnung und Verwal-  
tung der Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien  
festzulegen. Um in Anbetracht der derzeitigen und  
künftigen Lage des Gemeinschaftsmarktes für Olivenöl  
die vorgesehene Menge abzusetzen und die Gefahr von  
Marktstörungen zu verringern, indem sich die Einfuhren  
nicht auf einen kurzen Zeitraum des Wirtschaftsjahres  
1998/99 konzentrieren, ist vorzusehen, daß die Einfuhr-  
lizenzen im Laufe dieses Wirtschaftsjahres monatlich  
gestaffelt erteilt werden.

Um die betreffende Menge wirksam verwalten zu können,  
ist ein Mechanismus erforderlich, der den Markt-  
beteiligten einen Anreiz bietet, die nicht verwendeten  
Lizenzen unverzüglich der erteilenden Stelle zurückzuren-  
den. Außerdem ist ein Mechanismus erforderlich, der  
den Markt-  
beteiligten einen Anreiz bietet, die Lizenzen  
der erteilenden Stelle nach Ablauf der Gültigkeitsdauer  
unverzüglich zurückzuren-  
den, damit die nicht verwen-  
deten Mengen wiederverwendet werden können und die  
Kommissionsdienststellen davon Kenntnis erhalten.

Aus Tunesien darf nur eine bestimmte Höchstmenge  
eingeführt werden. Daher sollte die Toleranz gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der  
Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame  
Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-  
lizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für  
landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 1044/98<sup>(3)</sup>, nicht angewendet  
werden dürfen.

Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen  
den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitglied-  
staaten einerseits und der Tunesischen Republik ander-  
seits<sup>(4)</sup> sieht für die Einfuhr von Olivenöl der KN-Codes  
1509 und 1510, das vollständig in Tunesien erzeugt und  
von dort unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht wird,

abgesehen von dem Kontingent von 46 000 t zum ermä-  
ßigten Zollsatz keine Sonderregelung mehr vor.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des  
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im  
Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(5)</sup> wird ab  
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-  
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro  
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Nicht raffiniertes Olivenöl der KN-Codes  
1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in Tunesien  
erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft  
verbracht wird und für das der in Artikel 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 906/98 genannte Zollsatz gilt, kann ab  
dem 1. März des Wirtschaftsjahres 1998/99 eingeführt  
werden. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 werden Einfuhr-  
lizenzen für bis zu 46 000 t Olivenöl erteilt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 und unbeschadet  
der derzeitigen Höchstmenge von 46 000 t werden die  
Lizenzen gemäß den Bedingungen von Artikel 2 der  
Verordnung (EG) Nr. 906/98 für bis zu 10 000 t Olivenöl  
monatlich erteilt. Die Obergrenze beläuft sich jedoch für  
den Monat März auf 5 000 t und für den Monat April auf  
8 000 t. Wird die für einen Monat zulässige Menge in  
dem betreffenden Monat nicht vollständig ausgeschöpft,  
so wird die Restmenge zu der Menge des Folgemonats  
hinzugerechnet, darf aber danach nicht erneut übertragen  
werden.

(3) Beginnt eine Woche in einem Monat und endet im  
Folgemonat, so wird die monatlich zulässige Menge unter  
dem Monat abgebucht, in den der Donnerstag fällt.

*Artikel 2*

(1) Im Hinblick auf die Anwendung des in Artikel 1 der  
Verordnung (EG) Nr. 906/98 genannten Zollsatzes stellen  
die Einführer bei den zuständigen Behörden der Mitglied-  
staaten einen Einfuhrlizenzantrag. Diesem Antrag ist eine  
Kopie des mit dem tunesischen Ausführer geschlossenen  
Kaufvertrags beizufügen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 97 vom 30. 3. 1998, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

(2) Die Einfuhrlizenzanträge sind am Montag oder Dienstag der jeweiligen Woche zu stellen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils am Mittwoch die in den Lizenzanträgen enthaltenen Angaben mit.

(3) Die Kommission bucht wöchentlich die Mengen ab, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden. Sie ermächtigt die Mitgliedstaaten, Lizenzen bis zur Ausschöpfung des monatlichen Kontingents zu erteilen. Besteht die Gefahr, daß das monatliche Kontingent überschritten wird, ermächtigt sie die Mitgliedstaaten, Lizenzen im Verhältnis zu der noch verfügbaren Menge zu erteilen.

(4) Sobald die in der Verordnung (EG) Nr. 906/98 vorgesehene Menge ausgeschöpft ist, setzt die Kommission die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

### Artikel 3

(1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 beträgt 60 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, die bis zum 31. Oktober 1999 erfolgen kann.

Die Einfuhrlizenzen werden spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag erteilt, an dem die Kommission ihre Erteilung genehmigt.

Der Satz der für die Erteilung der Einfuhrlizenz zu stellenden Sicherheit wird auf 15 ECU je 100 kg Nettogewicht festgesetzt.

(2) Wird die Einfuhrlizenz nicht in der vorgesehenen Frist verwendet, so verfällt die Sicherheit. Wird jedoch

- die Lizenz der erteilenden Stelle in den ersten zwei Dritteln ihrer Gültigkeitsdauer zurückgereicht, so wird die einbehaltene Sicherheit um 40 % verringert;
- die Lizenz der erteilenden Stelle im letzten Drittel ihrer Gültigkeitsdauer oder in den 15 Tagen nach Ende der Gültigkeitsdauer zurückgereicht, so wird die einbehaltene Sicherheit um 25 % verringert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

In beiden Fällen gilt jeder Teil eines Tages als voller Tag.

(3) Unbeschadet der mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 1 können die in den gemäß Absatz 2 zurückgereichten Lizenzen genannten Mengen erneut zugeteilt werden. Die zuständigen nationalen Behörden teilen der Kommission jeweils am Mittwoch die Mengen mit, für die in den letzten sieben Tagen die Lizenzen zurückgereicht wurden.

### Artikel 4

Die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 tragen in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- „— Derecho de aduana fijado por el Reglamento (CE) n° 906/98
- Told fastsat ved forordning (EF) nr. 906/98
- Zoll gemäß Verordnung (EG) Nr. 906/98
- Δασμός που καθορίστηκε από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 906/98
- Customs duty fixed by Regulation (EC) No 906/98
- Droit de douane fixé par le règlement (CE) n° 906/98
- Dazio doganale fissato dal regolamento (CE) n. 906/98
- Bij Verordening (EG) nr. 906/98 vastgesteld douanerecht
- Direito aduaneiro fixado pelo Regulamento (CE) n° 906/98
- Asetuksessa (EY) N:o 906/98 vahvistettu tulli
- Tull fastställd genom förordning (EG) nr 906/98“.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. In Feld 19 der Bescheinigung ist dementsprechend die Zahl „0“ einzutragen.

### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*